

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 13.12.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Eisansatzerkennungssystems an fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Allendorf in der Flur 1 auf den Flurstücken 23, 30, 26, 29, 89, 94, 126, 40, 41, 42, 93 und 95 und in der Flur 3 auf den Flurstücken 2, 1 und 158 und in der Gemarkung Amecke in der Flur 14 auf den Flurstücken 41, 83, 34, 38, 81, 23,24 und 79 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

An fünf Windenergieanlagen soll das Eisansatzerkennungssystem geändert werden. Dieses System schaltet die Windenergieanlagen bei Eisansatz auf den Rotoren ab und schaltet sie erst wieder ein, wenn es erkennt, dass kein Eis mehr auf den Rotoren vorhanden ist. Das System IDD.BLADE ist zertifiziert und kompatibel mit den genehmigten Nordex-WEA. Somit kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Eisabwurf durch die Rotoren der Anlagen kommt.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG nicht negativ beeinflusst.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40002-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting